

AMTSBLATT der Stadt Rheine



Nr. 3

Jahrgang: 2024

Erscheinungstag: 22. Januar 2024

Inhalt	Seite
Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ (1. Änderungssatzung)	17
Einleitung des Umlegungsverfahrens U 31 „Europa-Viertel am Waldhügel“, (Bebauungsplan Nr. 350)	18 - 21

Einladungen und Beratungsvorlagen zu den einzelnen Gremiensitzungen sind unter www.rheine-buergerinfo.de einsehbar. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine unter www.rheine.de

Herausgeber: Stadt Rheine - Der Bürgermeister • Klosterstraße 14 • 48431 Rheine
Ansprechpersonen im Sitzungsmanagement Frau van der Giet, Tel. 05971/939-218 oder Frau Seebeck, Tel. 05971/939-215

Das Amtsblatt ist an der Information im Neuen Rathaus einsehbar. Außerdem steht das Amtsblatt zum Download auf www.rheine.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem per E-Mail das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ (1. Änderungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Rheine am 16.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Der Betriebsausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, die gemäß § 50 Abs. 3 GO gewählt werden.

Hiervon sind

- (bis zu) fünf mit der Kulturszene der Stadt Rheine eng verbundene Personen,
- ein Vertreter des Integrationsrates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- ein Vertreter des Familienbeirates und
- ein Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung

als sachkundige Einwohner/Einwohnerin mit beratender Stimme zu berufen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ (1. Änderungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
- b) Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, 18. Januar 2024

gez.
Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens U 31 „Europa-Viertel am Waldhügel“

**Umlegungsausschuss
der Stadt Rheine**

I. Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens U 31 „Europa-Viertel am Waldhügel“

Der Rat der Stadt Rheine hat am 26.09.2023 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 350, Kennwort „Europa-Viertel am Waldhügel“ der Stadt Rheine die Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Hiermit wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) für das nachfolgend bezeichnete Gebiet die Einleitung der Umlegung.

1. Die Umlegung führt die Bezeichnung Umlegungsverfahren U 31 „Europa-Viertel am Waldhügel“

Das Umlegungsgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 87 und 89, im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 25 und 89 und die westlichen Grenzen der Flurstücke 22, 23 und 24, im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 24, 25 und 87 und im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 87

2. Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke:
Gemarkung Rheine Stadt, Flur 107, Flurstücke 25, 87 und 89.
3. Der Umlegungsausschuss behält sich gemäß § 66 Abs. 1 BauGB vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung der Umlegungsverfahren als zweckmäßig erweist.

II. Hinweise und Aufforderungen

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Stadt Rheine
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger,
6. die Erschließungsträger.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zeitpunkt ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

III. Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle bis zum 21. Februar 2024 anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rheine, Klosterstr. 14, 48431 Rheine, Dienstgebäude Mittelstr. 17, Zimmer E.20 erfolgen. Werden diese Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§50 Abs. 4 BauGB).

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (§ 50 BauGB) bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder zur Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

V. Vorkaufsrecht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in ein Umlegungsverfahren einbezogen sind, für die Dauer des Umlegungsverfahrens ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn da Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

VI. Vorarbeiten auf Grundstücken

Nach § 209 (1) BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Umlegungsstelle zur Vorbereitung der von ihr nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen o.ä. Arbeiten ausführen.

VII. Bekanntmachung der Offenlage von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Die aufgrund § 53 BauGB angefertigte Karte und das Verzeichnis der Grundstücke des eingangs näher bezeichneten Umlegungsgebietes (Bestandskarte u. Bestandsverzeichnis) liegen auf die Dauer eines Monats, und zwar vom 22. Januar 2024 bis zum 21. Februar 2024 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rheine, Dienstgebäude Mittelstr. 17, Raum E.20 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rechtsmittelbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Dieser Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Rheine, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Klosterstr. 14, 48431 Rheine Dienstgebäude Mittelstr. 17, Raum E.20 einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag

enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 224 BauGB hat der Antrag auf die gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss nach § 47 Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen Arnberg.)

Der vorstehende Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 05. Dezember 2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Rheine, 16.01.2024

gez.
Erwin Scheer

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

D.S